

# RS Vwgh 1990/5/15 89/02/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs1;

## Rechtssatz

Unter Bedachtnahme auf den der Straßenverkehrsordnung innewohnenden Gedanken der größtmöglichen Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer ist § 20 Abs 1 erster Satz StVO der Inhalt beizumessen, daß der Lenker eines Kraftfahrzeuges seine Fahrgeschwindigkeit so einzurichten hat, daß er den sich aus der besonderen Verkehrssituation ergebenden Verhältnissen jederzeit gerecht werden kann (Hinweis E 15.5.1990, 89/02/0059).

## Schlagworte

Geschwindigkeit Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020156.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)